



AMS AGRO-MARKETING SUISSE

Entwurf zur Vernehmlassung in der Milchbranche
Stand 23. April 2026 SMP-tr

Suisse Garantie Branchenreglement Milch und Milchprodukte



Dok. Nr 7.1d

Version Nr. 11 vom ... 2026

Genehmigt vom Vorstand der AMS am ... 2026

In **Kraft** ab ... 2026

Inhalt

1	Generelles	3
1.1	Zweck des Branchenreglements für Milch und Milchprodukte	3
1.2	Trägerschaft	3
1.3	Geltungsbereich.....	3
1.4	Mitgeltende Unterlagen und Dokumente	3
2	Definitionen und Begriffe	3
2.1	Definitionen und Begriffe.....	3
2.2	Branchenspezifische Definitionen und Begriffe	3
3	Anforderungen	4
3.1	Gesetzliche Anforderungen.....	4
3.2	Umsetzung der AMS-Anforderungen	4
3.3	Anforderungen an die Milchproduktion.....	4
3.4	Anforderungen an die Verarbeitung	6
3.5	Kennzeichnung mit der Garantiemarke (nicht kritische Anforderung).....	7
4	Anmeldeverfahren	8
5	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen	8
5.1	Grundsätze	8
5.1.1	Grundlage.....	8
5.1.2	Verantwortlichkeit der Berechtigten.....	8
5.1.3	Gesamtsystem (Warenflussschema)	8
5.1.4	Inspektionen und Sanktionen erste Produktionsstufe.....	8
5.2	Zertifizierung	9
5.2.1	Zertifizierungspflicht.....	9
5.2.2	Gegenstand der Zertifizierung.....	9
5.2.3	Zertifizierungsnachweise	9
5.2.4	Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung.....	9
5.2.5	Zertifizierungsstellen	9
6	Kennzeichnung der Produkte	9
7	Kosten und Gebühren der Branche	9
7.1	Gebühren der AMS.....	9
7.2	Gebühren der Branche	10
7.3	Inspektions- und Zertifizierungskosten.....	10
8	Genehmigung und Inkraftsetzung	11

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Definitionen

Anhang 2: Warenflussschema und Nachweise

1 Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements für Milch und Milchprodukte

Das vorliegende Branchenreglement definiert die branchenspezifischen Kriterien und Anforderungen für die Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie. Die Anforderungen des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch sind integriert. Das Reglement gilt ergänzend zum Dachreglement Suisse Garantie der AMS.

1.2 Trägerschaft

Die Agro-Marketing Suisse AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Nutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Stellvertretend für die Branche übernimmt die Organisation Schweizer Milchproduzenten SMP die Funktion des sachlich zuständigen Mitgliedes der AMS:

Schweizer Milchproduzenten SMP

Bereich "Projekte und Support"

Laubeggstrasse 68

Postfach

3006 Bern

Tel. 031 35 95 111

smp@swissmilk.ch

www.swissmilk.ch

Das Branchenreglement wird nach erfolgten Konsultationen in der Milchbranche durch die zuständigen Organe der SMP genehmigt.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für die Produktgruppe Milch und Milchprodukte.

1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

Unterlagen der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie ¹:

- Dachreglement
- Gestaltungsmanual
- Gebührenreglement
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen

Unterlagen der SMP ²:

Branchenreglement mit Anhängen

Unterlagen der Branchenorganisation Milch ³:

- Weisungen und Sanktionen Produktion
- Weisungen und Sanktionen Erst- und Zweitmilchkäufer

2 Definitionen und Begriffe

2.1 Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS-Dachreglements Anhang 1.

2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten die Definitionen in Anhang 1 von diesem Reglement.

¹ www.suissegarantie.ch

² www.swissmilk.ch

³ www.ip-lait.ch/

3 Anforderungen

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

3.2 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Herkunft der Milch und Verarbeitungsstandorte

Die Milch muss von Milchproduktionsbetrieben stammen, die in der Schweiz registriert sind und deren Tiere in der Schweiz gehalten werden. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) sowie die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden.

Die Verarbeitung erfolgt in der Schweiz. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen.

Systemanforderungen

Warenflusstrennung (kritische Anforderung)

In den Betrieben sind alle landwirtschaftlichen Zutaten und alle Produkte, welche für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, physisch von anderen Produkten zu trennen.

Rückverfolgbarkeit (nicht kritische Anforderung)

Die Rückverfolgbarkeit von Suisse Garantie Produkten ist lückenlos zu gewährleisten. Sämtliche Zu- und Verkäufe von Suisse Garantie Produkten sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, etc.) oder auf digitalen Nachweisen vermerkt. Eine der folgenden eindeutigen Beschriftungen ist zu wählen: "Suisse Garantie", "SGA", oder "SG". Bei Lieferungen zwischen zwei nutzungsberechtigten Betrieben sind die Produkte auf Etiketten / Verpackungen entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung gekennzeichnet. Bei Transport von Loseware (z.B. Tankwagen) ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.

Die weiteren Anforderungen gemäss dem Dachreglement der AMS sind unten gelb markiert.

3.3 Anforderungen an die Milchproduktion

Sämtliche Grundanforderungen sind zu erfüllen. Die Kriterien sind:

Grundanforderung	Basis	Präzisierungen
Keine gentechnisch veränderten Organismen ⁴ : Keine Verwendung von Futtermitteln aus gentechnisch veränderten Pflanzen, die gemäss den in der Schweiz geltenden Deklarationsbestimmungen als solche gekennzeichnet werden müssen.	Gentechnikgesetzgebung	Milch von Tieren, welche zuvor GVO-Futter erhalten haben (z.B. Importtiere) darf während 3 Monaten nicht abgeliefert werden. Kritisches Kriterium. Sanktion bei nicht Erfüllung: Verwarnung mit Lieferstopp, im Wiederholungsfall
Keine Genetik von Klontieren und deren Nachkommen ⁵ in erster und zweiter Generation		Kritisches Kriterium. Sanktion bei nicht Erfüllung: Verwarnung mit Lieferstopp, im Wiederholungsfall Ausschluss.

⁴ Im Branchenstandard Milch nicht enthalten.

⁵ Im Branchenstandard Milch nicht enthalten.

Grundanforderung	Basis	Präzisierungen
Biodiversität mit ÖLN: Teilnahme am ÖLN-oder Sömmerungsprogramm oder gleichwertige Regelung	Direktzahlungsverordnung (DZV), insbesondere Anhang 1 (u.a. mindestens 7 % der LN mit Biodiversität und 3,5 % der LN bei Spezialkulturen; Art. 14 der DZV)	
Tierwohlprogramm des Bundes a) BTS b) RAUS c) Weidebeitrag	Direktzahlungsverordnung (DZV)	Die Milchkühe sind nach Vorgaben eines der Tierwohlprogramme (a bis c) zu halten. Mit Kompensationsmöglichkeiten gemäss "Weisungen und Sanktionen Produktion" der BO Milch.
Nachhaltige Futtermittel Nur Sojaschrot respektive Soja mit Nachhaltigkeitsstandard	Vom Soja-Netzwerk Schweiz anerkannte Standards	Gilt für das Milchvieh
Kein Palmfett und Palmöl als Einzelfuttermittel und als Komponente von Mischfuttermitteln.	Definition wie im Reglement QM-Schweizer Fleisch.	Ausnahme Verwendung von kleinen Mengen für das Coating von Futteradditiven sowie Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, welche Palmfett oder Palmöl enthalten.
Optimierung des Antibiotikaverbrauchs Kein Einsatz von Antibiotika aufgeführten Wirkstoffgruppen, die nicht auf Vorrat abgegeben werden dürfen: a) Cephalosporine 3. und 4. Generation; b) Makrolide; c) Fluorochinolone. Ausnahme bei Anweisung des Tierarztes	Tierarzneimittelverordnung (TAMV), Anhang 5	
Kälberschutz Mindesthaltedauer Kälber auf Geburtsbetrieb 21 Tage	Branchenregelung der Proviande (Fachinformation der Proviande) in aktueller Fassung	Kalb geht auf Mutter- oder Ammenkuhbetrieb
Vermeidung der Schlachtung trächtiger Kühe Einhaltung der Fach-Empfehlung	Fachinformation der Proviande zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung in aktueller Fassung.	
Tierschutz an Ausstellungen Einhaltung der ASR-Richtlinien an nationalen Ausstellungen	Ausstellungsreglement der ASR in aktueller Fassung.	

Grundanforderung	Basis	Präzisierungen
Mindestens zweimal täglich melken , maximales Intervall 14 Stunden während der Laktationszeit	Tierschutzverordnung (TSchV) Artikel 157: Milchvieh in Laktation ist zweimal täglich zu melken.	Bei Ausstellungen nachzuweisen.
Namen Kühe Jede Kuh hat in der TVD einen Namen		

Zusätzlich müssen zwei Kriterien (Auswahl) der Zusatzanforderungen erfüllt werden:

Zusatzanforderung	Basis	Präzisierungen
Tierwohlprogramme des Bundes: a) BTS und RAUS oder b) BTS und Weidebeitrag	Direktzahlungsverordnung (DZV)	
Lebetagleistung Talgebiet: Mehr als 8 kg als Durchschnitt über die ganze Herde. Berggebiet: Mehr als 6 kg als Durchschnitt über die ganze Herde.		Lebetagleistung: (Produzierte Milchmenge * Nutzungsdauer)/(Anzahl Milchkuh-GVE * Durchschnittsalter Milchkuh * 365)
Kein prophylaktischer Einsatz von Antibiotika bei Milchkühen		
Im Krankheitsfall Anwendung komplementärmedizinischer Methoden wie Homöopathie oder Phytotherapie		
Soziale Absicherung Dokumentierte Entlohnung Familienarbeitskräfte		
Anerkannter Lehrbetrieb		
Weiterbildung des Betriebspersonals (mindestens ein halber Tag pro Jahr)		
Schule auf dem Bauernhof (mindestens 1 Mal pro Jahr)		

3.4 Anforderungen an die Verarbeitung

Sämtliche der nachfolgend aufgeführten Anforderungen sind zu erfüllen.

Anforderung	Präzisierung
Kein Einsatz von deklarationspflichtigen Komponenten von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ⁶	Grundlage bildet die Gentechnikgesetzgebung. Kritisches Kriterium. Sanktion bei nicht Erfüllung: Verwarnung mit Lieferstopp, im Wiederholungsfall Ausschluss.
Branchenkodex der Schweizer Käsebranche und Käse ohne Zusatzstoffe	Es gelten die Richtlinien der Schweizer Käsebranche.

⁶ Im Branchenstandard Milch nicht enthalten.

Anforderung	Präzisierung
Ausweisung des Nachhaltigkeitszuschlages auf der Milchgeldabrechnung	<p>Der Zuschlag für sämtliche Molkereimilch des A-Segments, die den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch erfüllt, beträgt für den Produzenten 3 Rappen pro Kilo. Im Richtpreissystem der BO Milch wird dieser Zuschlag explizit abgebildet.</p> <p>Der Zuschlag wird auf der Milchgeldabrechnung des Erstmilchkäufers separat ausgewiesen. Mit Molkereimilch ist in diesem Zusammenhang die nicht verkäste Milch sowie die zur Herstellung von Käse verarbeitete Silomilch jeweils aus dem A-Segment gemeint.</p>

Jeder Verarbeiter verfügt nachweislich über ein aktuelles, auditiertes Nachhaltigkeitsmanagementsystem, eine -analyse, ein -bericht oder über einen anerkannten Nachhaltigkeits-Self-Check ("nicht kritische Anforderung").

Nachhaltigkeitsmanagement-System	<p>Anerkannte Systeme sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umweltmanagementsystem ISO 14'001; www.iso.org/iso/home/standards/management-standards/iso14000.htm EMAS (Eco Management and Audit Schemes; Europäische Kommission); www.emas.de/ueber-emas/
Nachhaltigkeitsanalyse Externe quantitative Bewertung, Ziele vorgegeben	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinwohl-Ökonomie; www.ecogood.or./de/ SMART (Sustainability monitoring and assessment routine, FiBL & SFS); www.fibl.org/de/themen/smart.html Energie Modell EnAW (Energie Agentur der Wirtschaft) enaw.ch/ oder ein gleichwertiges System
Nachhaltigkeitsbericht Externe Beurteilung formell, nicht quantitativ	<ul style="list-style-type: none"> Sedex (Supplier Ethical Data Exchange) Sedex - Empowering Ethical Supply Chains GRI-Sustainability (Global Reporting Initiative) www.globalreporting.org/Pages/default.aspx Ecovadis (www.ecovadis.com/)
Selbsteinschätzung	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltigkeitscheck Bio Suisse nachhaltigkeitscheck.bio-suisse.ch/de/ SAFA (Sustainability Assessment of Food and Agriculture Systems) www.fao.org/nr/sustainability/sustainability-assessments-safa/en/ Allfällige von der Milchbranche neu erarbeitete Self-Checks zur Nachhaltigkeit

3.5 Kennzeichnung mit der Garantiemarke (nicht kritische Anforderung)

Die Kennzeichnung der Produkte erfolgt mit der Garantiemarke Suisse Garantie gemäss Gestaltungsmanual.

Auf der Etikette / Verpackung muss folgendes aufgeführt werden:

- Name des nutzungsberechtigten Betriebes oder dessen Identifikationsnummer (Nummer der AMS-Nutzungsberechtigung oder die Bewilligungsnummer des BLV)
- Name der Zertifizierungsstelle

Halbfabrikate dürfen nicht mit dem Logo, sondern mit einer eindeutigen Bezeichnung "Suisse Garantie", "SGA" oder "SG" beschriftet sein. Zudem muss die Zertifizierungsstelle und der Hersteller auf der Etiketle angegeben werden. Es empfiehlt sich, den Suisse Garantie Anteil der Zutaten oder Sachbezeichnung zu erwähnen.

4 Anmeldeverfahren

Alle Unternehmen der Verarbeitung, die die Garantiemarke verwenden wollen, melden sich bei den zugelassenen Zertifizierungsstellen an. Diese geben das Zertifikat, die Kontaktdaten und allenfalls Kontrollergebnisse an die AMS weiter. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen über die Datenverwendung und Datenweitergabe akzeptiert (AGB).

Die Produzenten der ersten Produktionsstufe sind in der DB-Milch registriert. Sie müssen sich nicht spezifisch für Suisse Garantie anmelden. Die Unternehmen der Verarbeitung, die die Garantiemarke verwenden wollen, haben über den Branchenstandard Milch Zugriff zu den Stati. Die Unternehmen geben der Zertifizierungsstelle soweit erforderlich Einsicht.

5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS-Dachreglements in Kapitel 4 sind zu beachten.

5.1.1 Grundlage

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual. Die SMP erteilt einen Kontrollauftrag auf der Stufe der Milchproduktion im Rahmen des Branchenstandards Milch. Berechtigte können die Daten bei der TSM Solutions abrufen.

5.1.2 Verantwortlichkeit der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Es ist sicherzustellen, dass für Produkte mit der Kennzeichnung Suisse Garantie nur Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, welche die Anforderungen gemäss Dach- und Branchenreglement erfüllen.
- b) Sofern Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und für Produkte ohne Kennzeichnung mit der Garantiemarke verwendet werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise einzuordnen.
- c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens eine Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
- d) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- e) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die relevanten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.

5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema)

Das Warenflussschema und die erforderlichen Nachweise sind aus dem Anhang 2 ersichtlich.

5.1.4 Inspektionen und Sanktionen erste Produktionsstufe

Sofern auf der ersten Produktionsstufe (Landwirtschaftsbetriebe) weder mit der Garantiemarke gekennzeichnet wird noch im Sinne einer Veredelung eine Ver- oder Bearbeitung von Produkten erfolgt, werden die Produkte nicht zertifiziert, sondern lediglich die verlangten Inspektionen im Rahmen des Branchenstandards Milch durchgeführt und anerkannt.

Sanktionierungen erfolgen gemäss den Regelungen des Branchenstandards Milch und den Präzisierungen bei den Kriterien "GVO" und "Klontiere".

Die Zertifizierung von Produkten ist ab der 2. Produktionsstufe vorgeschrieben.

5.2 Zertifizierung

5.2.1 Zertifizierungspflicht

Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Milchverarbeitungsbetrieben welche

- Milch im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten und das Produkt mit der Garantiemarke kennzeichnen oder das Produkt als Ausgangserzeugnis für ein SG-Produkt weiterverkaufen;
- selbst hergestellte oder zugekaufte SG-Ausgangserzeugnisse verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten.

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte Suisse Garantie-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Milchverarbeitungsbetrieb lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.2.2 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Die Zertifizierung erfolgt zusammen mit dem Branchenstandard Milch. Falls erforderlich können die Überprüfungen auf die vorgelagerte Stufe ausgedehnt werden.

5.2.3 Zertifizierungsnachweise

Im Anhang 2 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweise aufgeführt.

5.2.4 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung

Das Zertifikat wird aufgrund des Zertifizierungsaudits grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren ausgestellt. Bei Milchverarbeitungsbetrieben, die AOP- sowie Berg- oder Alproprodukte herstellen sowie bei Anwendung des Konzepts "Fromarte Lebensmittelsicherheit", kann die SG-Zertifizierung zusammen mit diesen Zertifizierungen^{7 8 9} erfolgen. Die Zertifikatsdauer SG ist dementsprechend. Die Gültigkeitsdauer der Nutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.2.5 Zertifizierungsstellen

Die Branchenorganisation Milch führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen.

6 Kennzeichnung der Produkte

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS-Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual.

7 Kosten und Gebühren der Branche

7.1 Gebühren der AMS

Grundgebühr (erste Produktionsstufe)

Produzenten der ersten Produktionsstufe, welche über eine Mitgliedschaft oder Anerkennung bei einer Produzenten- oder Branchenorganisation verfügen, sind von der Grundgebühr entbunden. Diese Grundgebühr ist im Jahresbeitrag an die SMP enthalten.

⁷ Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA vom 11. Juni 1999, SR 910.124

⁸ Berg- und Alp-Verordnung (BAIV) vom 25. Mai 2011, SR 910.19

⁹ www.fromarte.ch

Nutzungsgebühr (zweite Produktionsstufe)

Die Nutzungsgebühr der Garantiemarke Suisse Garantie ist im Gebührenreglement der AMS Ziffer 3.2. beschrieben.

7.2 Gebühren der Branche

Für Mitglieder einer regionalen Produzentenorganisation, welche Mitglied der SMP sind, ist die Teilnahme am Branchenstandard Milch der BO Milch wie auch für Suisse Garantie kostenlos. Milchproduzenten, welche nicht Mitglied einer solchen Produzentenorganisation sind und am Branchenstandard Milch oder Suisse Garantie teilnehmen möchten, bezahlen einen jährlichen Kostenbeitrag von 0.06 Rappen pro kg vermarktete Milch im Minimum jedoch CHF 90.-. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Erstmilchkäufer. Die Kosten für die Kontrolle beim Milchproduzenten übernimmt dieser selbst.

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Kosten für Inspektionen und Zertifizierung gehen zu Lasten der auditierten Betriebe. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Inspektions- oder Zertifizierungsstelle an den auditierten Betrieb.

8 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Branchenreglement wurde am 26. November 2026 vom ... (zuständiges Organ der SMP) verabschiedet.

Unterschriften:

Bern,

Stefan Arnold
Leiter Marketing

ppa. Thomas Reinhard
Projektleiter SMP

Dieses Branchenreglement wurde am ... 2026 von der AMS genehmigt und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt die Version 10 vom 1. Mai 2020. Die Anforderungen gemäss diesem Reglement werden mit dem nächsten ordentlichen Audit der Zertifizierungsstelle überprüft.

Unterschriften:

Bern,

Michel Darbellay
Präsident AMS

...
Geschäftsführer AMS

Anhänge

Anhang 1: Definitionen

DB-Milch

DB-Milch ist die nationale Online-Datenbank für Milchproduktions- und Milchqualitätsdaten (www.dbmilch.ch). Der Benutzerkreis, welcher Zugriff auf die Milchdaten hat, ist detailliert geregelt. Nebst den Milchkäufern und den Milchverarbeitern, welche gemeinsam mit der TSM Solutions GmbH für eine lückenlose Erfassung der Milchproduktionsdaten sorgen, haben auch milchwirtschaftliche Organisationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes Zugriff.

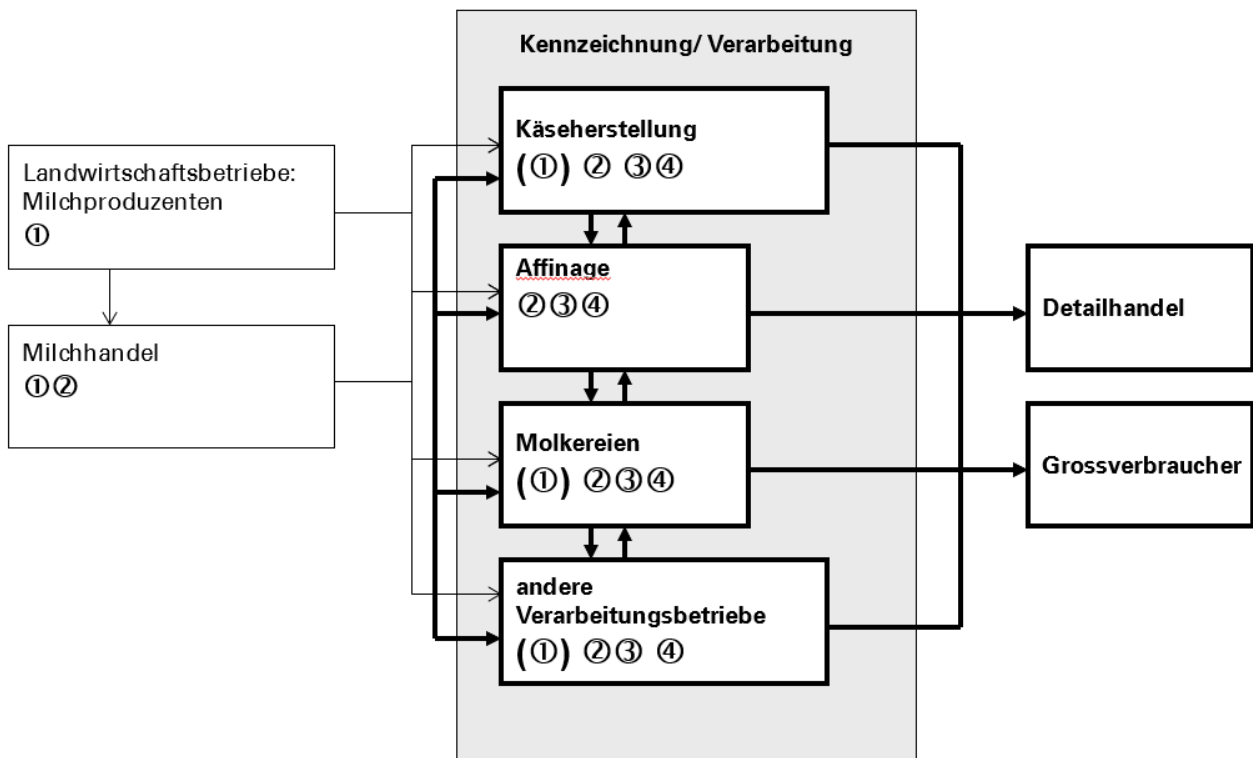
Verarbeitung und Bearbeitung

Nicht als Ver- oder Bearbeitung gelten Milch sammeln, wägen oder messen, lagern, kühlen und transportieren.

Verarbeitungs- und Bearbeitungsschritte von Milch sind entrahmen, homogenisieren, thermisieren, baktofugieren, erhitzen usw.

Anhang 2: Warenflussschema und Nachweise

Aus der nachstehenden Grafik sind der Warenfluss bei Milch und Milchprodukten sowie die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen ersichtlich.



Legende:

dünne Linien und Kästchen: Produkt/Rohstoff ist nicht zertifiziert
 fette Linien und Kästchen: Produkt ist zertifiziert

Nachweise

- ① Nachweis Milchproduzent über die Einhaltung der Anforderungen, über die Datenbank Milch der TSM Solutions erbracht
- ② Nachweis des Milchhandels über die Einhaltung der Anforderungen, über die Datenbank Milch der TSM Solutions erbracht
- ③ Zertifikat SUISSE GARANTIE
- ④ Bestätigung Suisse Garantie für Halbfabrikate